



Foto: beachboyx10 - Fotolia.com

Das dicke Ende kommt zum Schluss ...

Die zivilrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens am Beispiel der Korruption

Bekanntermaßen kommt das dicke Ende zum Schluss. Dieses ist aber nicht der Abschluss des Strafverfahrens. Am Beispiel des Vorwurfs der Bestechlichkeit bzw. Bestechung lässt sich die ganze Bandbreite der Konsequenzen aufzeigen, die einem zivilrechtlich blühen können.

I. Eine typische Vorgeschichte

Der Anfang

Die Weißware-AG stellt Waschmaschinen her. Ihr Einkaufsleiter verabredet mit dem Geschäftsführer der Zuliefer-GmbH, bei Auftragsvergabe an die Zuliefer-GmbH dem Einkaufsleiter der Weißware-AG fortlaufend ein Schmiergeld in Höhe von 5% des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Schmiergelder werden in den Kaufpreis eingepreist.

Die anonyme Anzeige

Nach anonymer Anzeige, in der behauptet wird, dass das luxuriöse Privatleben des Einkaufsleiters mit seinem Gehalt kaum finanziert werden könne, knöpft sich die

Staatsanwaltschaft im Rahmen einer öffentlich wirksamen Durchsuchungsaktion den Einkaufsleiter der Weißware-GmbH sowie die Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmen vor.

Die fristlosen Entlassungen

Nachdem die Ermittlungen den Korruptionsverdacht bestätigt haben, kündigt die Weißware-AG dem Einkaufsleiter außerordentlich fristlos. Dem Geschäftsführer der Zuliefer-GmbH, dem im Rahmen der Ermittlungen weitere Bestechungen nachgewiesen werden konnten, war bereits Wochen zuvor bei Antritt der Untersuchungshaft außerordentlich fristlos gekündigt worden.

Die Arrestierungen

Zur Absicherung von möglichen Schadensersatz- und Herausgabeansprüchen erwirken die Unternehmen gegen die an der Korruption Beteiligten dingliche Arreste. Mit diesen pfänden sie die Guthaben auf den Bankkonten und lassen sich Sicherungshypotheken auf den Immobilienbesitz der Betroffenen eintragen. Entsprechende Arreste hat auch die Staatsanwaltschaft erwirkt.

Das Steuerstrafverfahren

Gegen den Einkaufsleiter wird ein Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Zudem fordert das Finanzamt mit geänderten Steuerbescheiden Steuernachzahlungen nebst Verspätungszuschlägen für die bis dahin un versteuerten Korruptionszahlungen. Auch diese Maßnahmen werden flankiert von entsprechenden Arresten.

Das Strafverfahren

Das Strafverfahren endet für den Geschäftsführer der Zuliefer-GmbH mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten, für den Einkaufsleiter mit zwei Jahren auf Bewährung. Hinsichtlich der strafrechtlichen Arrestierungen wird Wertersatzverfall angeordnet.

Zwischenbilanz

Selbst anhand dieses einfach gelagerten Korruptionsfalles wird schnell deutlich, welche dramatischen und existenziellen Folgen allein die strafrechtliche Verfolgung haben kann. Dabei kann man sich folgende Punkte nicht häufig genug vor Augen führen:

1. Willkür

Selbst der Unbescholtene und Rechtschaffenste ist nicht davor gefeit, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn – bisweilen in einer aus rechtsstaatlicher Sicht nicht für möglich gehaltenen Art und Weise – jahrelang ermittelt und Anklage erhebt. Grund hierfür ist nicht zuletzt eine Gesetzgebung und Rechtsprechung, die meiner Meinung nach der Willkür Tür und Tor öffnen.

Allein der „böse Anschein“, jemanden mit einer Leistung unlauter bevorzugen zu wollen, kann für eine Verurteilung nach § 299 bzw. § 331 StGB ausreichen. Anders gesagt: Auch wenn Sie z.B. nie die Absicht hatten,

sich durch die Einladung eines Kunden in die Business-Lounge des FC Augsburg einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen, kann dies den „bösen Anschein“ haben, dass Sie den Kunden schmieren wollten. Auch wenn die sog. EnBW-Entscheidung des BGH (Urteil des BGH vom 14. Oktober 2008 – 1 StR 260/08) sich auf die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern bezog, macht sie auch bei der Frage der Bestechung von Nicht-Amtsträgern deutlich, auf welchem dünnen Eis man sich bei derartigen „Geseten“ bewegt:

„1. Die für eine Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB erforderliche (angestrebte) Unrechtsvereinbarung setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstaussübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/oder seine vergangene Dienstaussübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein muss.

2. Ob in diesem Sinne eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist Tatfrage und unterliegt der wertenden Beurteilung des Tatgerichts, die regelmäßig im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien zu erfolgen hat.

3. In die Würdigung fließen als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile.“

Tipp:

Vor Ausspruch oder Annahme sollten Sie die Einladung anhand folgender Kriterien prüfen:

- Stellung des Eingeladenen in seinem Unternehmen;
- zeitliche Nähe der Einladung zu maßgeblichen Geschäftsabschlüssen;
- Art und Weise der Einladung, insb. die Transparenz;
- Beachtung der Sozialadäquanz (grds. Wert ab ca. 30 - 40 € kritisch);
- Art der Veranstaltung und der mit der Einladung verbundene Zweck.

2. Kosten der Rechtsverteidigung

Ist man einmal dem Korruptionsverdacht ausgesetzt, wird aus allen Himmelsrichtungen und aus allen Kanonen auf den Betroffenen gefeuert. Dabei gilt: „Guter (anwaltlicher) Rat ist teuer!“, aber zwingend notwendig. Für Ermittlungs- und ggf. Strafverfahren ist ein versierter Wirtschaftsstrafverteidiger obligatorisch.

Auch wenn die Sache für Sie zunächst harmlos wirken mag und die Verantwortlichen in Ihrem Unternehmen „sich vor Sie stellen“, kann sich das Blatt blitzschnell zu Ihren Ungunsten wenden. Daher sollte frühzeitig ein in Korruptionsverfahren erfahrener Zivilanwalt hinzugezogen werden. Sind strafrechtlich einmal die Weichen durch entsprechende Einlassungen gestellt (z.B. Deal), kann das später – wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird – zivilrechtlich in einem wirtschaftlichen Fiasko enden.

Je nach Ihrer Stellung im Unternehmen und der Komplexität arbeitsrechtlicher oder dienstvertraglicher Fragestellungen empfiehlt es sich noch einen erfahrenen Arbeitsrechtler hinzuzuziehen. Schließlich kann der eigene Steuerberater auch schnell an seine Grenzen stoßen, so dass gerade im Hinblick auf die

Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzverwaltung Spezialkenntnisse eines Steuerstrafrechtlers gefragt sind.

Tipp:

Achten Sie bei der Beauftragung Ihrer Anwälte darauf, diese zu verpflichten, sich eng untereinander abzustimmen. Insbesondere sollte jegliche schriftliche Stellungnahme unter allen rechtlichen Gesichtspunkten abgewogen werden. Sie müssen davon ausgehen, dass z.B. Einlassungen zur Abwehr der Kündigung im Arbeitsgerichtsverfahren später beim Staatsanwalt auf dem Tisch landen. Die Berufung auf das Schweigerecht kann somit dazu führen, dass Sie sich bis zum Abschluss des Strafverfahrens zivil- und arbeitsrechtlich gar nicht vernünftig verteidigen können. Eine breit aufgestellte Verteidigungs- und Angriffsstrategie erspart manche böse Überraschung und eine zu spät gewonnene Erkenntnis.

Das Amt eines Geschäftsführers oder Vorstands zu übernehmen, ohne über einen adäquaten Versicherungsschutz zu verfügen, ist grob fahrlässig. Die Kosten der Rechtsverteidigung können schnell sechsstellig werden. Kostentreiber dabei sind neben der mehrjährigen Verfahrensdauer auch Berge von Akten, die es auszuwerten gilt. Diese sind umso höher, je mehr Personen von den Ermittlungen betroffen sind. Wird nach langwierigen Ermittlungen das Verfahren mangels eines hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 II StPO eingestellt, bleiben Sie auf Ihren Kosten sitzen. Der Abschluss einer sog. D&O-Versicherung nebst Strafrechtsschutz ist daher zwingend. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, einen entsprechenden Versicherungsschutz zusätzlich im Arbeits-/Dienstvertrag abzusichern. Ideal wären die Aufnahme von Haftungsfreistellungen und -beschränkungen sowie vorbeugende Ehe- und Erbverträge.

Aber Achtung: Diese Versicherungen nützen nichts, wenn Sie wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat rechtskräftig verurteilt werden. Sollte die Versicherung Ihnen zunächst Kostendeckung für die Rechtsverteidigung gewährt haben, müssen Sie im Falle der Verurteilung alles zurückzahlen. Da die Versicherungen immer öfter davon ausgehen, dass Sie zum Schluss zahlungsunfähig sein könnten, gehen mittlerweile die D&O-Versicherungen dazu über, bis zum Abschluss des Strafverfahrens eingeschränkt oder überhaupt nicht zu zahlen.

3. Blockade

Abgesehen von der enormen psychischen Belastung sowie dem Kosten- und Zeitaufwand, ist es für den Betroffenen, solange das Strafverfahren – zu seinen Gunsten – nicht abgeschlossen ist, äußerst schwierig bis unmöglich, einen neuen, „karrieregerechten“ Arbeitsplatz zu finden. Nicht zuletzt die Öffentlichkeitswirksamkeit solcher Strafverfahren schreckt Unternehmen ab, Betroffene in verantwortlicher Position zu beschäftigen.

Tipp:

Sollten die aufgezeigten Szenarien einen dazu bewegen, trotz seiner Unschuld strafrechtlich zu „dealen“, muss unbedingt eine Gesamtbereinigung aller straf-, steuerstraf- und zivilrechtlichen Verfahren erfolgen. Wer hier um des Vorteils eines schnellen, möglichst geräuschlosen Strafverfahrens willen zu kurz springt, läuft später Gefahr, zivilrechtlich in den Ruin getrieben zu werden.

Besonders komplex wird es dann, wenn eine D&O-Versicherung beteiligt ist, ohne deren Zustimmung ein Haftungs-/Deckungsvergleich nicht möglich ist. Die Versicherer nehmen hier mittlerweile eine sehr restriktive Haltung ein. Zunehmend werden Vergleiche,

die die Versicherer zu Zahlungen verpflichten, kategorisch abgelehnt, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung des Betroffenen, sind die Versicherer von ihrer Leistungspflicht befreit. Andernfalls streiten sie gern durch alle zivilrechtlichen Instanzen. Die Interessen des Betroffenen als versicherte Person bleiben dabei nicht selten unberücksichtigt.

II. Zivilrechtliche Ansprüche

Sollte das Strafverfahren nicht mit einem Freispruch enden, müssen die Verurteilten damit rechnen, zivilrechtlich in Anspruch genommen zu werden. Das gilt auch für die im Zusammenhang mit dem „Deal“ viel zitierte Einstellung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nach § 153 a StPO. Eine solche Einstellung wird damit begründet, dass „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“, was aber nichts anderes besagt, als dass der Betroffene „schuldig“ ist. Insoweit leuchtet ein, dass die Annahme eines solchen – aus Sicht der Staatsanwaltschaft großzügigen – „Angebots“ die oben beschworene Gesamtlösung zwingend voraussetzt.

Hintergrund für die zivilrechtliche Inanspruchnahme ist meistens die Angst der Organe der durch Korruption geschädigten Gesellschaften sich dem Vorwurf der Untreue auszusetzen, wenn sie nicht gegen die Verurteilten vorgehen. Bereits in seiner Leitentscheidung vom 21. April 1997, die seither auch auf die GmbH angewandt wird, hat der BGH unmissverständlich Folgendes klargestellt (II ZR 175/95):

„Der Aufsichtsrat hat auf Grund seiner Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu kontrollieren, die Pflicht, das Bestehen von Schadenersatzansprüchen der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu prüfen. [...]

Kommt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand schadenersatzpflichtig gemacht hat, muss er aufgrund einer sorgfältigen und sachgerecht durchzuführenden Risikoanalyse abschätzen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Gewissheit, dass die Schadenersatzklage zum Erfolg führen wird, kann nicht verlangt werden. Stehen der AG nach dem Ergebnis dieser Prüfung durchsetzbare Schadenersatzansprüche zu, hat der Aufsichtsrat diese Ansprüche grundsätzlich zu verfolgen. Davon darf er nur dann ausnahmsweise absehen, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls dagegen sprechen und diese Umstände die Gründe, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Anderen außerhalb des Unternehmenswohles liegenden, die Vorstandsmitglieder persönlich betreffenden Gesichtspunkte darf der Aufsichtsrat nur in Ausnahmefällen Raum geben.“

1. Weißware-AG gegen ihren Einkaufsleiter

Der Einkaufsleiter hat der Weißware-AG einen Schaden in Höhe des um das Schmiergeld überhöhten Kaufpreises verursacht, den er der Weißware-AG zu ersetzen hat. Bei der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs kommt der Weißware-AG eine von der Rechtsprechung anerkannte Beweislast-erleichterung zu Gute. Die Weißware-AG muss lediglich behaupten, dass ihr in Höhe aller gezahlten Schmiergelder ein entsprechender Schaden entstanden ist. Dann ist es an dem Einkaufsleiter, zu beweisen, dass er Schmiergeld in der behaupteten Höhe nicht erhalten hat, was schier unmöglich ist, wenn der Geschäftsführer der Zuliefer-GmbH – als Kronzeuge der Zivilklage – wahrheitswidrig behauptet, dem Einkaufsleiter z.B. 250.000 € statt der tatsächlich erhaltenen

100.000 € in bar gegeben zu haben. Im Weiteren kann die Weißware-AG vom Einkaufsleiter die Herausgabe des erhaltenen Schmiergeldes verlangen. Insoweit hat die Weißware-AG für ihre Forderungen mindestens zwei Anspruchsgrundlagen.

2. Weißware-AG gegen Geschäftsführer der Zuliefer-GmbH

Aufgrund der Verurteilung ist auch der Geschäftsführer der Zuliefer-GmbH verpflichtet, den der Weißware-AG durch die Korruption entstandenen Schaden zu bezahlen. Auch hier gilt die o.g. Beweiserleichterung. Der Einkaufsleiter der Weißware-AG und der Geschäftsführer der Zulieferer GmbH sind gegenüber der geschädigten Weißware-AG sog. Gesamtschuldner. D.h., die Weißware-AG kann sich grundsätzlich aussuchen, wen sie von den beiden in voller Höhe auf Schadensersatz in Anspruch nimmt. Derjenige, der auf die volle Summe in Anspruch genommen worden ist, hat ggf. gegenüber dem Anderen intern einen Ausgleichsanspruch. Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, wie wichtig es ist, rechtzeitig Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

3. Weißware-AG gegen Zuliefer-GmbH

Da nicht selten die Verurteilten finanziell nicht oder nicht mehr in der Lage sind, den entstandenen Schaden vollständig zu bezahlen, wird (auch) das „schmierende“ Unternehmen in Anspruch genommen.

a) Rückforderung des gesamten Kaufpreises

Der durch Korruption zustande gekommene Kaufvertrag ist nichtig mit der Folge, dass die Zuliefer-GmbH den gesamten Kaufpreis an die Weißware-AG zurückzahlen muss. Da-

gegen ist es rechtlich völlig ungewiss und vom konkreten Einzelfall abhängig, ob die Zuliefer-GmbH ihre gelieferten Produkte bzw. dessen Wert von der Weißware-AG zurückfordern kann. Die größte Hürde ist hier § 817 BGB, wonach derjenige, der sich außerhalb der Rechtsordnung bewegt, seine im Hinblick auf die Straftat erbrachte Leistung nicht zurückfordern kann.

b) Schadensersatz

Des Weiteren stehen der Weißware-AG diverse Anspruchsgrundlagen zur Verfügung, um von der Zulieferer-GmbH Ersatz für den ihr durch die Korruption entstandenen Schaden zu verlangen. Beispielhaft zu nennen sind hier Anwaltskosten sowie vom Unternehmen zu zahlende Geldbußen wegen Organisationsverschulden (mangelhaftes Compliance-System), welche die Höhe der Schmiergeldzahlungen bei weitem übertreffen können (im sog. Siemens-Korruptionsskandal beliefen sich diese Kosten allein auf über 1,3 Mrd. €).

4. Zuliefer-GmbH gegen ihren Geschäftsführer

Dass Korruption nicht (mehr) zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zählt (bis 1999 weitgehend straffrei und als sog. nützliche Aufwendungen steuerlich absetzbar), führt dazu, dass die Zuliefer-GmbH ihren Geschäftsführer gem. § 43 Abs. 2 GmbHG auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Anspruch nehmen kann.

Schlussstrich

Das Beispiel zeigt, mit welcher verheerenden, zivilrechtlichen Konsequenzen – teilweise unabhängig von der Schuldfrage – in Korruptionsverfahren involvierte Personen und Unternehmen rechnen müssen. In den sel-

tensten Fällen werden die Betroffenen eine Inanspruchnahme wirtschaftlich „überleben.“ Den Vorteil, frühzeitig und umfassend Vorsorgemaßnahmen gegen die drohenden Folgen straf- und zivilrechtlicher Inanspruchnahme getroffen zu haben, kann man, wenn diese erst im Ernstfall ergriffen werden, kaum mehr erzielen. Das Beispiel zeigt auch, wie wichtig es aus Sicht der Unternehmen ist, frühzeitig und konsequent geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und von sonstigen (schadensträchtigen) Straftaten zu treffen. Der Appell der Etablierung eines funktionsfähigen Compliance-Systems ist beileibe keine beratergetriebene Leerformel. Selbst Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter in straf- und zivilrechtlich hoch problematischen Bereichen gelten eher als unnötiger Luxus denn als sinnvolle Präventionsmaßnahme. Der hierfür notwendige Aufwand bewegt sich meist im „Promille“-Bereich zu den o.g. möglichen Konsequenzen.

P.S.:

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass es auch ganz Nervenstarke gibt, die (leider immer noch) glauben, im Fall der Fälle sich der zivilrechtlichen Ansprüche durch Privatinsolvenz entledigen zu können. Wie so oft, werden mit den Jahren die Gläubiger aber immer schlauer. Dementsprechend garnieren die Kläger immer öfter ihre Klage zusätzlich mit dem Feststellungsantrag, dass die eingeklagte Forderung auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung (hier Korruptionsstraftat) beruht. Wird dem Feststellungsantrag stattgegeben, dann gehen die Ansprüche des Klägers in der Privatinsolvenz des Nervenstarken nicht unter, sondern verjähren erst in 30 Jahren!

Magnus Dühring
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
duehring@maxkanzlei.de